

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1901

56 (24.7.1901)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 24. Juli 1901.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:
Sonstige Bekanntmachungen:
 Nr. 96031. C. Erledigung von Nebengebühren-Reklamationen.
 Nr. 96265. C. Fahrpreisermäßigung.
 Nr. 97226. E. Expresgutverkehr mit den Badischen Lokal- und Nebenbahnen im Privatbetrieb.
 Nr. 96023. C. Kundmachung 11.

Nr. 96101. C. Sächsisch-südwestdeutscher Verkehr.
 Nr. 96266. C. Abfertigung von Obpfendungen in Wagenladungen nach Stuttgart.
 Nr. 96525. C. Zuschläge zu den reglementsmäßigen Lieferfristen zc.
 Nr. 95526. C. Eigengewicht des Olp-Wagens Baden 11480.
 Nr. 96317. E. Neuauflage des Beamtenverzeichnisses.
 Aufgefundenes Geld.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Geschäftsbehandlung.

Nr. 96031. C. In letzter Zeit wurden wiederholt Nebengebühren-Reklamationen bei der Generaldirektion eingereicht, welche schon von der zuständigen Dienststelle beschieden waren. Letzteres konnte erst durch die Untersuchung festgestellt werden, weil die Quittungen (Empfangsscheine) hierüber keinen Vermerk enthielten. Da hierdurch die Möglichkeit geboten ist, auf denselben Empfangsschein mehrmalige Rückvergütungen zu erhalten, werden die Dienststellen angewiesen, jede Quittung, die einer in eigener Zuständigkeit erledigten Reklamation beiliegt, in der untern linken Ecke mit dem Datumstempel und der Nummer des Beschlusses zu versehen.

Bei der Verfügung vom 7. März d. J. Nr. 32030. C. (B. Bl. Nr. 18) ist hiervon Vormerkung zu machen.

Personenverkehr.

Nr. 96265. C. Am 11./13. August l. J. findet in Freiburg i. Br. ein Feuerwehrfest statt.

Den von auswärts zureisenden Feuerwehrlenten wird unter der Bedingung, daß sie Uniform tragen, die in Erlaß Nr. 36716. B. v. J. 1888 — B. Bl. Nr. 27 — und in § 25 der Dienstanzweisung für die Zugführer und Schaffner, Theil II vorgesehene Fahrpreisermäßigung bewilligt.

Die hiernach am 10., 11., 12. und 13. August gelösten Fahrkarten gelten zur Rückreise bis einschließlich 14. August.

Expresgutverkehr.

Nr. 97226. E. Nachdem durch Nachtrag IV zum Expresguttarif Badische Staatseisenbahnen-Badische Lokal- und Nebenbahnen die Stationen der Nebenbahn Wiesloch-Neckesheim in den direkten Verkehr mit diesseitigen Stationen einbezogen worden sind, wird mit Beziehung auf die Verfügung Nr. 19347. R. im Verordnungsblatt Nr. 8 von 1898 angeordnet, daß der Verkehr nach der

genannten Nebenbahn in die gleiche Gewichtsnachweisung wie für die Nebenbahn Bruchsal-Hilsbach-Menzingen, die Albtal- und die Bühlerthalbahn aufzunehmen und unter § 41 Ziffer I der Personenabfertigungs-Vorschriften die D. Z. 9 wie folgt handschriftlich zu ändern ist:

„9. Für den Verkehr mit den Nebenbahnen Wiesloch Staatsbahnhof Medesheim Bruchsal-Hilsbach-Menzingen, der Albtal- und der Bühlerthalbahn.“

Da nach Anzeige der Großh. Verkehrskontrolle I die von Stationen der Badischen Lokal- und Nebenbahnen im Privatbetrieb eingehenden Expressgutbeförderungsscheine vielfach bei den Scheinen des inneren Expressgutverkehrs belassen und nicht wie vorgeschrieben am 8. des folgenden Monats mit den übrigen fremden Scheinen eingeseudet werden, so wird bei diesem Anlaß der letzte Absatz der Verfügung Nr. 74143. R. im Verordnungsblatt Nr. 36 von 1898 in Erinnerung gebracht.

Güterverkehr.

Nr. 96023. C. Im Verzeichniß der zur Abfertigung und Erledigung von Ladungsverzeichnissen und Begleitscheinen I befugten Zollstellen in Baden Anlage I der besonderen Zusatzbestimmungen zur Kundmachung 11 ist unter Ziffer I nachzutragen:

Karlsruhe, Hafen, Zollabfertigungsstelle.

Nr. 96101. C. Mit der durch Verfügung Nr. 70320 C. (Tarifanzeiger Nr. 33) auf 15. Juli 1901 angeordneten Einsendung von Abschriften der neu erstellten Stationstariße für den sächsisch-südwestdeutschen Verkehr an die Großh. Verkehrskontrolle II ist noch eine größere Anzahl Dienststellen im Rückstande.

Die beschleunigte Erledigung dieser Anordnung wird den Dienststellen mit dem Anfügen in Erinnerung gebracht, daß die Großh. Verkehrskontrolle II angewiesen ist, gegen diejenigen Stationen, welche den Auftrag bis zum 31. Juli 1901 nicht vollzogen haben, mit Erkennung von Mahngebühren vorzugehen.

Nr. 96266. C. Sämtliche Wagenladungen von frischem Obst, die während der Zeit vom 1. September bis 15. Dezember d. J. in Stuttgart eintreffen, werden, wie in den Vorjahren, zur Entladung auf den Nord- und Westbahnhof daselbst verwiesen.

Die Abfertigung der nach Stuttgart bestimmten Obstwagen hat demnach während der bezeichneten Zeit auf den Nordbahnhof zu erfolgen, soweit nicht Stuttgart Westbahnhof in den Frachtbriefen als Empfangsstation vorgeschrieben ist. Frachtbriefvorschriften, welche die Bereitstellung der Obstwagen auf dem Hauptgüterbahnhof Stuttgart bezwecken, bleiben unberücksichtigt.

Nr. 96525. C. Die Nachweisung der Zuschläge zu den reglementmäßigen Lieferfristen sowie der Lieferzeitverkürzungen ist in neuer Auflage erschienen und wird den Großh. Betriebsinspektoren, Stationsäuntern I mit Güterdienst und Güterverwaltungen I. S. zugehen.

Wagensache.

Nr. 95526. C. Der Olp-Wagen Baden 11480 ist von der Station, welcher er zunächst zugeht, sofort mit Dieselschein an die Hauptwerkstätte einzusenden. Der Vollzug ist anher anzuzeigen.

Inventarwesen.

Nr. 96317. E. Infolge Verfügung vom 25. April l. J. Nr. 55068. A. wurde die VI. Ausgabe des alphabetischen Verzeichnisses der aktiven Hof- und Staatsbeamten (Stand vom März 1901) den in Betracht kommenden Beamten und Dienststellen zugestellt. Dieselben werden ermächtigt, vorhandene Exemplare der V oder noch älterer Ausgaben im Inventar abzuschreiben und an's Material- und Drucksachenbureau einzusenden.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 12. Juli im Bereich des Bahnhofes Oppenau der Betrag von 10 M.;

am 13. Juli im Zug 87 a und in Friedrichsfeld abgeliefert der Betrag von 2,11 M.